

§ 2

(1) Das DAMW nimmt als das zentrale staatliche Organ für die Sicherung der Qualitätsentwicklung die staatliche Qualitätskontrolle von Saat- und Pflanzgut in der Deutschen Demokratischen Republik wahr. Es führt durch seine Fachabteilung Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse die staatliche Qualitätskontrolle auf der Grundlage verbindlicher Standards und gesetzlicher Güte- und Prüfvorschriften durch und überwacht die ordnungsgemäße Qualitätskennzeichnung. Dem DAMW obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle feldanerkannter Bestände und Feldanerkennung solcher Feldbestände, die auf Vertragsbasis für andere Staaten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik vermehrt werden, soweit dies vom ausländischen Partner gefordert wird;
- Staatliche Qualitätskontrolle zur Sicherung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Standards im Saatguthandel;
- Schiedsanalyse und Erteilung von Gutachten;
- Saatgutverkehrskontrolle des im Handel befindlichen Saatgutes;
- Vervollkommnung und Weiterentwicklung der Methoden der Saat- und Pflanzgutprüfung.

(2) Auf dem Gebiet des Exportes und Importes von Saat- und Pflanzgut hat das DAMW folgende Aufgaben:

- Probenahme und Plombierung von Saatgut für den Export und Import zur Beweissicherung bei Regreßansprüchen;
- Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut für den Export;
- Prüfung und Attestierung von Saat- und Pflanzgut von Importen zur Wahrung von Regreßansprüchen.

(3) Das DAMW nimmt die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen und Organen auf dem Gebiet der Saat- und Pflanzgutprüfung wahr.

§ 3

(1) Die DSG-Betriebe sind verantwortlich für die Qualitätsprüfung von Rohware, Saat- und Pflanzgut für den Handel in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben folgende Aufgaben:

- Durchführung der Feldanerkennung;
- Probenahme für Rohware und Saatgut;
- Prüfung und Attestierung der Rohware;
- Prüfung, Attestierung und Anerkennung von Saat- und Pflanzgut;
- Prüfung und Zulassung von Handelssaatgut.

(2) Zuchtbetriebe mit staatlicher Beteiligung haben Qualitätsprüfungen und Attestierungen von Saat- und Pflanzgut und deren Rohware im eigenen Betrieb

durchzuführen oder durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW die DSG-Betriebe gegen Entrichtung von Gebühren prüfen bzw. attestieren zu lassen.

(3) Betriebe mit wirtschaftseigener Saat- und Pflanzguterzeugung können dieses im eigenen Betrieb untersuchen oder durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW bzw. die DSG-Betriebe gegen Entrichtung von Gebühren prüfen und attestieren lassen.

§ 4

(1) Die Anerkennung und Attestierung von Saatgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

a) hohe Stufen

Stammelite	StE
Zuchtgartenelite	ZGE
Supersuperelite	SSE
Superelite	SE
Elite	E,

b) niedere Stufen

Hochzucht	H _z
Stammzucht	Sts (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Fruchtarten)
Nachbau	N _b .

(2) Die Attestierung von zugelassenem Saatgut erfolgt als Handelssaatgut (H_{ds}).

(3) Die Anerkennung und Attestierung von Pflanzkartoffeln ist in folgenden Erntestufen zulässig:

a) hohe Stufen

Vorstufe 1	VI
Vorstufe 2	V 2
Vorstufe 3	V3
Elite	E,

b) niedere Stufen

Hochzucht	H _z
Nachbau	N _b .

(4) Das Anerkennungs- und Attestierungsverfahren, soweit es in TGL festgelegt ist, gliedert sich in:

- a) Feldanerkennung,
- b) Attestierung,
- c) Zulassung von Handelssaatgut.

(5) Die Feldanerkennung wird auf Grund von Feldbesichtigungen durch Saatbauberater des Vertragspartners beim Vermehrer durchgeführt. Von diesen werden Feldanerkennungsbescheinigungen ausgestellt.

(6) Prüfungsergebnisse sind durch Rohware- bzw. Saatgut- oder Pflanzgutatteste zu belegen. Für die Abrechnung von Rohware oder nicht attestierter aufbereiteter Ware ist das Rohwareattest, zur Auslieferung von Saatgut nur das nach der Aufbereitung erteilte Saatgutattest verbindlich.